

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

„Hausarztzentrierte Versorgung“: Was § 73b des SGB V vorschreibt und wie die Verhandlungen nun erfolgreich weiterlaufen können

München, 15. Mai 2009 – Was soll ein Hausarztvertrag regeln, was bedeutet der Vertrag für die Versicherten und wie können die Verhandlungen zwischen Ärzteverbänden und Krankenkassen weiter verlaufen? Die SBK stellt die wichtigsten Regelungen im §73b des Sozialgesetzbuches V vor.

Der Hausarztvertrag

Der §73b regelt generell die hausarztzentrierte Versorgung und weist dem Hausarzt eine gestärkte Rolle und Lotsenfunktion im Gesundheitswesen zu. Dabei standen für den Gesetzgeber zunächst vor allem inhaltliche Schwerpunkte und weniger Fragen der Honorierung im Vordergrund:

§73b SGB V

(1) Die Krankenkassen haben ihren Versicherten eine besondere hausärztliche Versorgung (hausarztzentrierte Versorgung) anzubieten.

(2) Dabei ist sicherzustellen, dass die hausarztzentrierte Versorgung insbesondere folgenden Anforderungen genügt, die über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss sowie in den Bundesmantelverträgen geregelten Anforderungen an die hausärztliche Versorgung nach § 73 hinausgehen:

- 1. Teilnahme der Hausärzte an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie unter Leitung entsprechend geschulter Moderatoren,*
- 2. Behandlung nach für die hausärztliche Versorgung entwickelten, evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien,*
- 3. Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie,*
- 4. Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements.*

Die Verhandlungen

Krankenkassen schließen die Hausarztverträge bis 30. Juni mit Ärzteverbänden, die in einem bestimmten Gebiet für die Mehrheit der Hausärzte sprechen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Ärzteverbände das Schiedsverfahren einleiten, bei dem eine Schiedsperson den Vertrag dann durch Schiedsspruch festlegt – ein ähnliches Verfahren ist aus Tarifverhandlungen bekannt, nur ist im Falle des Hausarztvertrages der Schiedsspruch bindend.

§73b SGB V

(4) Zur flächendeckenden Sicherstellung des Angebots nach Absatz 1 haben Krankenkassen allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen spätestens bis zum 30. Juni 2009 Verträge mit Gemeinschaften zu schließen, die mindestens die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung vertreten. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, kann die Gemeinschaft die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Absatz 4a beantragen. ...

(4a) Beantragt eine Gemeinschaft gemäß Absatz 4 Satz 2 die Einleitung eines Schiedsverfahrens, haben sich die Parteien auf eine unabhängige Schiedsperson zu verständigen, die den Inhalt des Vertrages nach Absatz 4 Satz 1 festlegt. Einigen sich die Parteien nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Klagen gegen die Bestimmung der Schiedsperson und die Festlegung des Vertragsinhalts haben keine aufschiebende Wirkung.

Für Versicherte: Freiwillige Bindung an den Hausarzt

Auch nach Abschluss des Hausarztvertrages zwischen Kassen und Ärzteverbänden bleibt die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung eine freiwillige Entscheidung der Versicherten, der Patientinnen und Patienten. Wenn sie teilnehmen, gelten folgende Regeln: Die Versicherten sind ein Jahr verpflichtet, nur zu dem Hausarzt zu gehen, den sie einmal gewählt haben. Ein Wechsel ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ambulante fachärztliche Leistungen können sie – mit Ausnahme von Augen- und Frauenärzten – nur auf Überweisung des gewählten Hausarztes in Anspruch nehmen.

§73b SGB V

(3) Die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ist freiwillig. Die Teilnehmer verpflichten sich schriftlich gegenüber ihrer Krankenkasse, nur einen von ihnen aus dem Kreis der Hausärzte nach Absatz 4 gewählten Hausarzt in Anspruch zu nehmen sowie ambulante fachärztliche Behandlung mit



Ausnahme der Leistungen der Augenärzte und Frauenärzte nur auf dessen Überweisung; die direkte Inanspruchnahme eines Kinderarztes bleibt unberührt. Der Versicherte ist an diese Verpflichtung und an die Wahl seines Hausarztes mindestens ein Jahr gebunden; er darf den gewählten Hausarzt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wechseln. Das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten, insbesondere zur Bindung an den gewählten Hausarzt, zu weiteren Ausnahmen von dem Überweisungsgebot und zu den Folgen bei Pflichtverstößen der Versicherten, regeln die Krankenkassen in ihren Satzungen.

Über die SBK:

Die SBK (Siemens-Betriebskrankenkasse) ist eine geöffnete, bundesweit tätige Betriebskrankenkasse und gehört mit rd. 720.000 Versicherten und rd. 500.000 Mitgliedern zu den vier größten Betriebskrankenkassen und zu den 25 größten Krankenkassen in Deutschland, bei den bundesweit geöffneten Kassen nimmt sie Platz 10 ein. Die SBK ist mit 76 Geschäftsstellen und rund 900 Mitarbeitern nah bei ihren Kunden. Sie betreut ferner über 71.000 Firmenkunden bundesweit.

Die SBK feierte im Jahre 2008 ihr 100-jähriges Jubiläum. In ihrer 100-jährigen Geschichte stand und steht der Mensch immer im Mittelpunkt ihres Handelns. Sie unterstützt auch heute ihre Kunden bei allen Fragen rund um die Themen Versicherung, Gesund bleiben und Gesund werden. Dies bestätigen auch die Kunden. Beim Wettbewerb „Deutschlands kundenorientierteste Dienstleister“ 2008 ist die SBK die bestplatzierte Krankenkasse. Beim Kundenmonitor 2008 belegte sie einen Spitzenplatz unter den Krankenkassen und gehörte zu den fünf besten Unternehmen über alle Branchen hinweg. Gleichzeitig konnte sich die SBK im Wettbewerb „Deutschlands beste Arbeitgeber“ bereits zum zweiten Mal unter den besten 100 Unternehmen platzieren.

Für Rückfragen:

SBK
Franz Billinger
Pressesprecher
Heimeranstraße 31
80339 München
Telefon: +49 (0) 89 62700-488
E-Mail: franz.billinger@sbk.org
Internet: www.sbk.org

Süddeutscher Verlag onpact GmbH
Franziska Wolschk
Isartalstraße 49
80469 München
Telefon: +49 (0) 89 759 003 -126
Fax: +49 (0) 89 759 003-10
E-Mail: franziska.wolschk@sv-onpact.de
Internet: www.sv-onpact.de